



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 8. Juni. [Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben. Vom 1. Mai 1882.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Giftige Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Giftige Farben im Sinne dieser Verordnung sind alle diejenigen Farbstoffe und Zubereitungen, welche Antimon (Spießglanz), Arsenik, Baryum, ausgenommen Schwerspath (schwefelsauren Baryt), Blei, Chrom, ausgenommen reines Chromoxyd, Cadmium, Kupfer, Quecksilber, ausgenommen Zinnober, Zink, Zinn, Gummigutti, Pikrinsäure enthalten.

§ 2. Die Aufbewahrung und Verpackung von zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genussmitteln in Umhüllungen, welche mit giftiger Farbe (§ 1) gefärbt sind, sowie in Gefäßen, welche unter Verwendung giftiger Farbe (§ 1) derart hergestellt sind, daß ein Uebergang des Giftstoffes in den Inhalt des Gefäßes stattfinden kann, ist verboten.

§ 3. Die Verwendung der im § 1 bezeichneten giftigen Farben, mit Ausnahme von Zinkweiß und Chromgelb (chromsaures Blei) in Firniß oder Delfarbe, zur Herstellung von Spielwaaren, ist verboten.

§ 4. Die Verwendung der mit Arsenik dargestellten Farben zur Herstellung von Tapeten, imgleichen der mit Arsenik dargestellten Kupferfarben und der solche Farben enthaltenden Stoffe zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen ist verboten.

§ 5. Das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genussmitteln, welche den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, sowie Spielwaaren, Tapeten und Bekleidungsgegenständen, welche den Vorschriften der §§ 3, 4 zuwider hergestellt sind, ist verboten.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.
Gegeben Berlin, den 1. Mai 1882. (L. S.) **Wilhelm.** v. Boetticher.

Die Ortspolizei-Behörden wollen auf die Ausführung der vorstehenden Allerhöchsten Verordnung vom 1. Mai d. J. sorgsam achten.

Neustadt O/S., den 6. Juni 1882.

Der Königliche Landrath.

Reglement,

die polizeiliche Behandlung der Fundsachen im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts betreffend, vom 21. April 1882.

Nachdem durch § 23 des zur Deutschen Civilprozeß-Ordnung erlassenen Preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 (Ges. S. S. 281) die §§ 23 bis 48, 57 bis 60, 76 bis 80 Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 9 durch die dort an deren Stelle gesetzten Bestimmungen abgeändert und die §§ 49 bis 56 a. a. D. aufgehoben worden sind, wird über die polizeiliche Behandlung der Fundsachen Nachstehendes angeordnet: